Satzung

der

Bürgerstiftung Bad Tölz

Präambel

Die Bürgerstiftung Bad Tölz dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Ziel der Stiftung ist es, den Bürgerinnen, Bürgern und Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unterstützt die Bürgerstiftung Bad Tölz vor allem soziale, ökologische, wissenschaftliche und kulturelle Anliegen und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Bad Tölz bei.

Auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen für Organmitglieder wird zugunsten eindeutiger Formulierungen und besserer Lesbarkeit verzichtet. (Hinweis gemäß Mustersatzung 2025 / Stiftungsbehörde Regierung von Oberbayern).

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Bad Tölz".

(2) Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Tölz. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Natur- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung in Bad Tölz zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

(2) Die Stiftung soll vorwiegend im Gebiet der Stadt Bad Tölz tätig werden.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen, für deren steuerbegünstigte Zwecke.

b) die Förderung von Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung,

c) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in Abs. 1 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,

d) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke; gesellige Veranstaltungen sind nicht Stiftungszweck,

e) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der

theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung, insbesondere von Vorträgen und Seminaren,

f) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes, an Personen i. S. d. § 53 AO

(4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die nicht kommerzielle Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

(5) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Die Stiftung kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, auch gegen Entgelt, sofern die Mittel der Stiftung ausreichen. Einzelheiten kann der Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung durch den Stiftungsrates bedarf.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Zusammensetzung und der Wert des gewidmeten Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Zustiftungen können als Stiftungsfonds eingerichtet werden. Einzelheiten zur Errichtung eines Stiftungsfonds, wie zum Beispiel zur Namensgebung, Mindesthöhe, Zweckbindung, Verfügungsrecht u.a. kann der Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung durch den Stiftungsrat bedarf. Stiftungsfonds sind jeweils unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes im Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) gesondert auszuweisen.

(4) Bei einer zweckgebundenen Zustiftung ab 50.000,-- Euro kann auf Wunsch des Zustifters im Rahmen der Bürgerstiftung eine nicht rechtsfähige Einzelstiftung errichtet werden, die mit dem Namen des Zustifters und dem von ihm bestimmten Förderzweck verbunden wird. Eine derartige Zustiftung wird vom übrigen Stiftungsvermögen getrennt gehalten und von der Bürgerstiftung treuhänderisch als Sondervermögen verwaltet. Dabei orientiert sich die Bürgerstiftung an den „Grundsätzen guter Verwaltung von Treuhandstiftungen" (BDS 2012).

(5) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten, dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt, oder damit nicht ein Stiftungsfonds nach §4 Absatz 3 errichtet werden soll oder damit keine nicht rechtsfähige Einzelstiftung nach §4 Absatz 4 errichtet wird und
3. aus Umschichtungsgewinnen.

(2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in

seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand können bestimmen, dass Empfänger bestimmen, dass Empfänger von Stiftungsmitteln verpflichtet werden, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.

§6
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat,

(2) Es gibt ein Stifterforum als beratendes Gremium und weiteres ist unter § 13 geregelt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, sofern die Mittel der Stiftung dafür ausreichen.

§ 7
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchsten vier Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein, der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
   Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über eine rechtserhebliche Tatsache vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grunde Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied bestellt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des §181 BGB kann der Stiftungsrat alle oder einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstands im Einzelfall befreien.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere,

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,

2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, Verwendung von Umschichtungsgewinnen und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

(4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

(5) Der Stiftungsvorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Ist wegen des Geschäftsumfangs der Stiftung eine neben- oder haupt-berufliche Geschäftsführung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder erforderlich und Stiftungsmittel ausreichend vorhanden, sind deren Aufgaben und Vergütungen in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten und die Zustimmung des Stiftungsrats ist vorab einzuholen.

(2) Soweit die Prüfung nicht durch die Stiftungsaufsicht erfolgt, hat der Stiftungsvorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auf Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern. Er wird erstmalig von den Gründungsstiftern bestellt.
Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat insoweit durch Zuwahl selbst. Die Zuwahl hat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der verbliebenen Mitglieder zu erfolgen. Der Stiftungsrat ist für die Kooptation auch mit Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 noch beschlussfähig.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied gewählt werden.
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtszeit aus, so kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied hinzugewählt werden. Vor dem Ende der Amtszeit sind die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates rechtzeitig zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung ihrer Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Zustifter sollen bei der Bestellung angemessen Berücksichtigung finden.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, sowie einen Schriftführer.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.

Er beschließt insbesondere über

1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Jahres- und Vermögensrechnung sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
5. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
6. die Gewährung und Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stiftungsvorstands,
7. die Gewährung und Festlegung der Hohe einer Vergütung für einen Geschäftsführer gemäß § 9 Absatz 1,
8. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umgestaltung oder Auflösung der Stiftung.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes kann an der Sitzung des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ein Beschluss des Stiftungsrats nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nicht notwendig. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht zu. Finden Sitzungen nicht in Präsenz statt, muss bei der Ladung angegeben werden, wie die Stiftungsratsmitglieder ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als 1/3 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des §10 Abs. 1 und § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §14 Abs. 2 dieser

Satzung. Für die Ausübung des Widerspruchs und die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Annahme oder Ablehnung festzustellen ist.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen

§ 13

Stifterforum als beratendes Gremium

(1) Das Stifterforum (ehemals Stifterversammlung) soll Gönnern und Förderern des Stiftungsgedankens im Sinne der Präambel und in Hinsicht auf den Stiftungszweck die Möglichkeit bieten, an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken, ferner auch allen Stiftern, Zustiftern und Spendern.

(2) Aufgabe des Stifterforums ist es, den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat zu beraten, insbesondere bei der Förderung von satzungsgemäßen Projekten zur Erfüllung des Stiftungszwecks sowie bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit oder auch der Mitteleinwerbung.

(3) Einzelheiten über die Zusammensetzung des Stifterforums, die Berufung von Mitgliedern in das Gremium, seinen Vorsitz und Geschäftsgang kann der Stiftungsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung durch den Stiftungsrat bedarf.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen durch eine Satzungsänderung nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2, der Zustimmung aller Mitglieder des

Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bad Tölz. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören. Sind Teile des Stiftungsvermögens bzw. Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen. die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, hat die Stadt Bad Tölz den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben vom 01.02.2006 genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.

Beschlossen durch den Stiftungsrat am: 16.11.2016

Der Stiftungsratsvorsitzende:

Der Vorstandsvorsitzende: